

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft fordert von der Universität die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl Räumen für die politischen Hochschulgruppen
- (2) Solange nicht jede politische Hochschulgruppe einen Raum hat, setzen sich der Allgemeine Studierendenausschuss und das Präsidium des Studierendenparlaments für eine Erhöhung des Raumkontingents ein.

§2 Raumzuteilung

- (1) Die Räume werden in der Reihenfolge des letzten Wahlergebnisses an die politischen Hochschulgruppen der jeweiligen Listen vergeben. Bei Stimmgleichstand entscheidet das Los.
- (2) Sollte nach einer Wahl eine im Studierendenparlament vertretene Liste einen Raum besitzen, obwohl eine andere Liste mit höherem Wahlergebnis über keinen verfügt, behält die Liste mit bestehendem Raum ihre Räumlichkeit.
- (3) Mit Räumen von politischen Hochschulgruppen deren Listen dem Studierendenparlament nicht mehr angehören, wird nach (1) verfahren.
- (4) Werden Räume anderweitig frei, kommt ebenfalls (1) zur Anwendung.

§3 Verwaltung

- (1) Die konkrete Raumvergabe wird weiterhin von der Universitätsverwaltung vorgenommen.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlaments führt eine Liste mit allen Räumen, die den politischen Hochschulgruppen zur Verfügung gestellt worden sind und welche Gruppe sich momentan darin aufhält.
- (3) Bezüglich der Raumvergabe befindet sich das Präsidium in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung um sicherzustellen, dass nach den Regeln in §2 verfahren wird.

§4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft